

BVGer E-4947/2014 vom 29. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4947_2014

FR: TAF E-4947/2014 du 29 juin 2015

IT: TAF E-4947/2014 del 29 giugno 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Da das BFM die Beschwerdeführerinnen wegen unzumutbaren Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen hat und die Vollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4), besteht entgegen den Einwänden auf Beschwerdeebene kein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs. Selbiges gilt betreffend die Rüge, die Vorinstanz habe bei der Beurteilung des Wegweisungsvollzugs die Begründungspflicht verletzt, indem sie auf eine individuelle Prüfung verzichtet und den Vollzug zufolge der Sicherheitslage in Syrien ausgesetzt habe. Auf die entsprechenden Subeventualanträge beziehungsweise Rügen ist daher nicht einzutreten. Im Übrigen ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.4

Über die vorliegende Beschwerde respektive die Beschwerden der Eltern und Geschwister der Beschwerdeführerin 1 wird koordiniert in separaten Urteilen gleichen Datums befunden (vgl. die Urteile E-4452/2013 / E-4943/2014 und E-4431/2013).

E. 2

Die Kognition und die Rügemöglichkeiten richten sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E.5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Vorab ist auf das Gesuch der Beschwerdeführerinnen um Akteneinsicht sowie die Rügen betreffend die Verfahrensführung, die unrichtige und unvollständige Erhebung des Sachverhalts und die Verletzung des rechtlichen Gehörs einzugehen.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerinnen beantragen Einsicht in die vorinstanzlichen Akten A14/1 und A18/2. Dabei handelt es sich um einen Übermittlungszettel des BFM zur Korrespondenz mit dem Bundesverwaltungsgericht (A14/1) respektive den internen Antrag betreffend die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerinnen (A18/2). Die erste Akte ist als unwesentlich zu qualifizieren, weshalb auf eine Herausgabe zu verzichten ist. Die Einsicht in den internen Antrag betreffend die vorläufige Aufnahme ist ebenfalls abzuweisen. Dem Rechtsvertreter ist aus zahlreichen Verfahren bekannt, dass es sich dabei um ein behördeninternes Dokument handelt, welches der Einsicht grundsätzlich nicht unterliegt. Die Beschwerdebegehren 1-3 sind daher abzuweisen.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin 1 moniert, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt und den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weshalb die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung zurückzuweisen sei. Insbesondere wird gerügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig und unrichtig ermittelt, da die BzP (inklusive Rückübersetzung) lediglich eine Stunde und die Anhörung (inklusive Pause und Rückübersetzung) lediglich zwei Stunden und 15 Minuten gedauert habe. Eine vertiefte Anhörung habe damit nicht stattgefunden. Die Vorinstanz habe die Anhörung ausserdem erst ein Jahr nach der Einreichung des Asylgesuchs durchgeführt. Sodann habe sie (Beschwerdeführerin 1) eine geschlechtsspezifische Verfolgung geltend gemacht, weshalb die Anhörung gemäss Art. 6 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) in einer Frauenrunde hätte stattfinden müssen. Aus den Akten sei nicht ersichtlich, ob diese Voraussetzung erfüllt gewesen sei. Es stehe aber fest, dass die BzP durch einen männlichen Befrager und unter Mitwirkung eines männlichen Dolmetschers durchgeführt worden sei. Es sei daher willkürlich, wenn das BFM angebliche Widersprüche zwischen Aussagen in Befragungen behaupte, von denen mindestens eine nicht in einer Frauenrunde stattgefunden habe. Ferner habe sie zum Teil die während der Anhörung an sie gerichteten Fragen nicht beziehungsweise nicht richtig verstanden (vgl. insb. A17/13 F24 und F39). Sie verfüge lediglich über eine Schulbildung von sieben Jahren, weshalb die Vorinstanz ihr verständliche Fragen hätte stellen müssen. Es seien ihr zudem viele Fragen gestellt worden, die sie nur mit Ja oder Nein beziehungsweise einer kurzen Antwort habe beantworten können (vgl. insb. A17/13 F31, 35, 41, 47, 49 und 50). Weiter seien ihr keine konkreten, sondern sehr allgemeine und offene Fragen gestellt worden (vgl. insb. A17/13 F53, 54 und 69). Mithin habe die Vorinstanz ihre Abklärungspflicht schwerwiegend verletzt und den Sachverhalt mangelhaft abgeklärt. Weitere Abklärungen seitens des BFM wären zwingend

erforderlich gewesen. Ferner habe das BFM in der angefochtenen Verfügung nicht erwähnt, dass ihr von Mitgliedern der Al-Nusra mit dem Tod beziehungsweise mit der Tötung ihrer Tochter oder ihres Ehemannes gedroht worden sei. Auch sei nicht erwähnt worden, dass sie sowohl von den syrischen Behörden als auch von Mitgliedern der Al-Nusra unter Druck gesetzt worden sei. Ebenso seien ihre Aussagen, wonach Mitglieder der Al-Nusra sie geschlagen hätten, dass sie ihr ihre Tochter aus den Händen gerissen hätten und dass sie sie beobachtet hätten, in der vorinstanzlichen Verfügung unerwähnt geblieben. Damit habe die Vorinstanz die Begründungspflicht verletzt. Schliesslich erblickt die Beschwerdeführerin 1 in den erwähnten Verletzungen von Rechtsgrundsätzen zusätzlich einen Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Willkürverbot.

E. 4.3

Aus Art. 29 VwVG ergibt sich die Pflicht der Behörden, Vorbringen von Gesuchstellenden tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid sachgerecht anfechten kann. Sie muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188).

E. 4.3.1

Die Rügen der Beschwerdeführerin 1 hinsichtlich der unrichtigen und unvollständigen Sachverhaltserhebung erweisen sich als unbegründet. In der Dauer der BzP und der Anhörung alleine kann keine unvollständige beziehungsweise unrichtige Ermittlung des Sachverhalts erblickt werden. Die Beschwerdeführerin 1 erhielt anlässlich beider Befragungen die Möglichkeit, ihre Asylgründe darzulegen und gab bei der Anhörung, in welcher die Vorbringen ausführlich erhoben wurden, ausdrücklich zu Protokoll, sie habe alles sagen können, was sie für ihr Gesuch als wesentlich erachte (vgl. A17/13 F118 S. 11). Aus der Zeitdauer von neun Monaten zwischen der Einreichung des Asylgesuchs und der Anhörung kann überdies keine Verletzung der Abklärungspflicht abgeleitet werden. Die geltend gemachten Verständnisschwierigkeiten finden keine Abstützung in den Akten. Zwar gab die Beschwerdeführerin 1 einmal an, sie habe eine Frage nicht verstanden (vgl. A17/13 F24 S. 4). Auch stellte sie einige Rückfragen und gab bei der Rückübersetzung an, sie sei bei der Beantwortung der Frage 75 unkonzentriert gewesen (vgl. A17/13 F14 S. 3, F39 S. 5, F53 S. 6, F111 S. 10 sowie S. 12). Aus dem Protokoll ergibt sich jedoch insgesamt das Bild eines flüssigen Frage-Antwort-Gesprächs zwischen der Befragerin und der Beschwerdeführerin, welches nicht auf Verständigungsschwierigkeiten schliessen lässt. Auch im Bericht der Hilfswerkvertretung wurden keine Kommunikationsstörungen vermerkt (vgl. A17/13 S. 13). Die Beschwerdeführerin 1 ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Untersuchungspflicht der Behörden (vgl. Art. 12 VwVG) ihre Grenze an Mitwirkungspflicht des Asylgesuchstellers findet (vgl. Art. 8 AsylG). Sie hatte anlässlich der Anhörung vom 24. Juni 2014 die Gelegenheit, ihre Asylgründe frei darzulegen (vgl. A17/13 F12 S. 3), bevor ihr sowohl offene als auch konkrete Fragen dazu gestellt wurden. Inwiefern durch dieses Vorgehen der Sachverhalt mangelhaft erhoben worden sein soll, wird nicht hinreichend begründet. Der Beschwerdeführerin 1 wurden sodann sämtliche Fragen und Antworten am Ende der Anhörung rückübersetzt, woraufhin sie zwei Anmerkungen machte. Im Übrigen bestätigte sie ihre Aussagen mit ihrer

Unterschrift (A17/13 S. 12), womit sie sich diese entgegenhalten lassen muss. In diesem Zusammenhang ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich das BFM aufgrund der Zusammensetzung der Befragungsteams im vorliegenden Fall nicht auf Widersprüche in den Aussagen der Beschwerdeführerin hätte abstützen dürfen. Schliesslich ist festzustellen, dass die Anhörung - wie sich aus den Akten unmissverständlich ergibt - durch eine Befragerin im Beisein einer Dolmetscherin und einer Hilfswerkvertreterin erfolgte (vgl. A17/13 S. 12), womit Art. 6 AsylV 1 Rechnung getragen wurde. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Protokolle der vorinstanzlichen Befragungen uneingeschränkt verwertbar sind.

E. 4.3.2

Hinsichtlich der Rüge der Verletzung der Begründungspflicht ist festzustellen, dass die Vorinstanz sich in der angefochtenen Verfügung zu den geltend gemachten Schlägen durch die Al-Nusra äusserte, gewisse andere Vorbringen der Beschwerdeführerin 1 jedoch nicht einzeln erwähnte. Indes schätzte das BFM die geltend gemachten Besuche und die Unterdrücksetzung seitens der Al-Nusra und der syrischen Behörden sowie die Drohungen durch die Al-Nusra beziehungsweise die Asylvorbringen als Ganzes als unglaubhaft ein. In einem solchen Fall ist eine Erwähnung sämtlicher Vorbringen einer beschwerdeführenden Person nicht notwendig. Eine Diskrepanz zwischen den Schilderungen der Beschwerdeführerin 1 und der Darlegung und Würdigung des Sachverhalts durch das BFM, die zu einer Aufhebung der angefochtenen Verfügung führen müsste, ist nicht auszumachen.

E. 4.3.3

Mithin ergeben sich aus der angefochtenen Verfügung keine hinreichenden Anhaltspunkte, wonach die Vorinstanz den Sachverhalt unvollständig abgeklärt oder die Grundsätze von Treu und Glauben oder des rechtlichen Gehörs respektive das Willkürverbot verletzt hätte. Bei dieser Sachlage besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben, weshalb der entsprechende Antrag abzuweisen ist.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Die Vorinstanz begründete den angefochtenen Entscheid damit, dass die Asylvorbringen der Beschwerdeführerin 1 unglaubhaft seien. Insbesondere führte sie aus, die Beschwerdeführerin 1 habe sich bei ihrer Schilderung mehrfach in Widersprüche verstrickt. Bei der BzP habe sie angegeben, dass Mitglieder der Al-Nusra nach der angeblichen Entführung ihres Ehemannes zu ihr nach Hause gekommen seien, nicht mit ihr gesprochen hätten und nach kurzer Zeit wieder gegangen seien. Insgesamt sei die Al-Nusra ungefähr viermal vorbeigekommen. Dagegen habe sie bei der Anhörung zu Protokoll gegeben, die Al-Nusra habe bereits beim ersten Auftauchen in Anwesenheit ihres Mannes von ihr verlangt, eines der Mitglieder zu heiraten. Zwei Tage nach dem ersten Besuch habe die Al-Nusra sie nochmals aufgesucht, woraufhin sie zu ihrem Grossvater nach F. _____ geflüchtet sei. Sie habe somit keine einheitlichen Angaben zu den angeblichen Besuchen der Al-Nusra machen können, weshalb ihr diese nicht geglaubt werden könnten. Bei der Anhörung habe sie sich ausserdem widersprüchlich geäussert hinsichtlich ihres Aufenthaltsorts im Zeitpunkt, als sie von der Inhaftierung ihres Ehemannes erfahren habe. Sie habe zunächst angegeben, bei ihrem Grossvater gewesen zu sein und die Aussage anschliessend korrigiert und vorgebracht, sich an ihrem Wohnort in Damaskus aufgehalten zu haben. Das Vorbringen, ihr Ehemann sei in Haft gewesen, erscheine daher als unglaubhaft. Unabhängig von den erwähnten Ungereimtheiten seien die Schilderungen der Beschwerdeführerin 1 hinsichtlich der geltend gemachten Verfolgung durch die syrischen Behörden und die Al-Nusra unsubstanziert ausgefallen. Realitätskennzeichen wie eine detaillierte Schilderung, ein freies assoziatives Erzählen, Interaktionsschilderung sowie inhaltliche Besonderheiten würden ihren Ausführungen gänzlich fehlen. Insbesondere zur Entführung ihres Ehemannes und dessen Reaktion, zu den Besuchen der Al-Nusra und der Anwesenheit ihrer Schwiegereltern bei diesen Vorfällen habe sie sich vage geäussert. Auch auf mehrfache Nachfrage zu den Besuchen habe sie stets nur gesagt, sie sei bedroht und zur Heirat mit einem der Mitglieder aufgefordert worden. Ihr Vorbringen, sie sei geschlagen worden, habe sie nicht genauer auszuführen vermögen. Schliesslich habe sie sich nicht erinnern können, ob die syrischen Behörden, die nach ihrem Ehemann gefragt hätten, ein- oder zweimal bei ihr gewesen seien. Ohne abschliessende Darlegung der Unglaubhaftigkeitselemente könne der Beschwerdeführerin 1 nach dem Gesagten nicht geglaubt werden, dass ihr Ehemann in Haft gewesen und dass sie von der Al-Nusra und den syrischen Behörden zu Hause aufgesucht worden sei. Aus diesem Grund könne auf die Prüfung der Asylrelevanz verzichtet werden.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin 1 hält den Erwägungen der Vorinstanz im Wesentlichen Folgendes entgegen: Anders als in der angefochtenen Verfügung dargelegt, habe sie bereits bei der BzP ausdrücklich gesagt, dass sie von den Mitgliedern der Al-Nusra bedroht worden sei und dass diese immer wieder gesagt hätten, sie müsse einen von ihnen heiraten, was sie abgelehnt habe. Dies decke sich mit ihren Aussagen anlässlich der Anhörung (vgl. A6/11 Ziff. 7.01 S. 7 f. und A17/3 F29 S. 4 und F46 S. 5). Sie sei bei ihrer Schilderung immer bei der gleichen Struktur des Geschehens geblieben und habe das Erlebte konsistent

vorgebracht. Auch zwischen der bei beiden Befragungen genannten Anzahl der Besuche der Al-Nusra würden keine Widersprüche bestehen. Die Al-Nusra sei nach der Entführung ihres Mannes zwei- bis dreimal vorbeigekommen, insgesamt also ungefähr viermal, wie bei der BzP angegeben. Aus dem Wortlaut ihrer Aussagen ergebe sich schliesslich auch kein Widerspruch hinsichtlich ihres Aufenthaltsortes im Zeitpunkt, als sie von der Inhaftierung ihres Mannes erfahren habe. Sie habe klar ausgesagt, dass sie an ihrem Wohnort von der Inhaftierung ihres Ehemannes erfahren habe und anschliessend zu ihrem Grossvater nach F._____ gegangen sei. Dass sie dies bei der Rückübersetzung richtiggestellt habe, sei der Beweis für ihre konsistente Schilderung. Die Vorinstanz habe in willkürlicher Art und Weise versucht, die angebliche Unglaubhaftigkeit ihrer Vorbringen mit der Konstruktion von Widersprüchen zu begründen. Im Übrigen habe sie die Entführung ihres Ehemannes und die Besuche durch die Al-Nusra und die syrischen Behörden substantiiert dargelegt. So habe sie gesagt, dass fünf bis sechs Personen der Al-Nusra mit dem Auto gekommen seien und detailliert sowie in sich stimmig beschrieben, wie die Männer ausgesehen und wie sich die Besuche abgespielt hätten. Dass die Reaktion der Familienmitglieder ihres Ehemannes der Vorinstanz nicht logisch erscheine, könne nicht als Anlass für allfällige Zweifel an ihren Aussagen genommen werden. Ferner habe sie sehr wohl genaue Ausführungen zur Art der Schläge durch die Al-Nusra machen können; diese hätten sie weggestossen und getreten (vgl. A17/13 F55 S. 6). Zudem habe sie die Situation, in welcher sie geschlagen worden sei, detailliert geschildert. Die Besuche durch die syrischen Behörden habe sie ebenfalls detailgetreu beschrieben und genau angegeben, wie viele Besuche es gewesen seien und wann diese stattgefunden hätten (vgl. A17/13 F 63-68 S. 7). Insgesamt erweise sich die Argumentation des BFM als mit Art. 7 und 9 BV nicht vereinbar. Im Fall der Rückkehr nach Syrien drohe ihr ein erneutes Aufsuchen durch die syrischen Behörden sowie die Al-Nusra, Entführung durch die Al-Nusra, Folter, Hinrichtung oder Verschwindenlassen. Die Voraussetzungen der begründeten Furcht vor asylrelevanter Verfolgung seien damit offensichtlich erfüllt, zumal sie aufgrund der massiven Vorverfolgung herabgesetzt seien. Zahlreiche Quellen würden ausserdem belegen, mit welchem systematischen Gewalt das Assad-Regime gegen Oppositionelle vorgehe. Eine Rückführung könne nicht verantwortet werden. Es sei somit ihre Flüchtlingseigenschaft festzustellen und ihr Asyl zu gewähren.

E. 7

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht die Vorbringen der Beschwerdeführerin als unglaubhaft qualifizierte und eine drohende Verfolgung verneinte.

E. 7.1

Zunächst ist festzustellen, dass den Ausführungen des BFM betreffend den angeblichen Widerspruch in der Schilderung des ersten Besuches der Al-Nusra durch die Beschwerdeführerin 1 nicht zuzustimmen ist. Im Übrigen sind in den Aussagen der Beschwerdeführerin 1 jedoch Widersprüche sowohl in Bezug auf die räumliche und zeitliche Einordnung der Besuche der Al-Nusra als auch betreffend die Anzahl der Vorfälle festzustellen. So gab sie anlässlich der BzP zunächst an, die Besuche durch die Al-Nusra hätten im Jahr 2013 in Damaskus stattgefunden. Anschliessend brachte sie vor, sie sei bereits im Jahr 2012 zu ihrer Schwiegerfamilie nach C._____ gezogen und die Zwischenfälle mit der Al-Nusra hätten sich dort ereignet (vgl. A17/13 Ziff. 7.01 S. 7 f.). Bei der BzP gab sie ferner an, die Al-Nusra sei im August 2013 bei ihr vorbeigekommen, während sie bei der Anhörung angab, die Vorfälle hätten sich etwa im Juni oder Juli 2013 ereignet (vgl. A6/11 Ziff. 7.01 S. 8 und A17/13 F28 S. 4 und F112 S. 10). Hinsichtlich der

widersprüchlichen Anzahl der Besuche wird auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (vgl. auch A6/11 Ziff. 7.01 S. 8 und A17/13 F61 S. 6), der die Beschwerdeführerin 1 auf Beschwerdeebene keine überzeugende Erklärung entgegensetzt. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Ausführungen der Beschwerdeführerin 1 unter dem Aspekt der Widersprüchlichkeit erübrigt sich aufgrund deren durchgehend oberflächlicher und unsubstanziierter Schilderung. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die Erwägungen des BFM verwiesen werden. Entgegen der Darlegung in der Beschwerde fällt bei der Durchsicht der Befragungsprotokolle auf, dass sich die Beschwerdeführerin 1 zur Entführung ihres Mannes und den darauffolgenden Besuchen seitens der Al-Nusra und der syrischen Behörden auch auf mehrfache Nachfragen hin knapp und nichtssagend äusserte. Die Beschreibung der Mitglieder der Al-Nusra und der angeblich erlittenen Schläge erfolgte ebenfalls nicht detailgetreu sondern stereotyp. Erst anlässlich der Anhörung machte sie zusätzlich zwei Besuche seitens der syrischen Behörden geltend, über die sie ebenfalls sehr oberflächlich berichtete und die sie zeitlich nur ungenau mit "15 oder 30 Tage vor (...) (der) Ausreise" einordnete (vgl. A17/13 F65 S. 7). Die Schulbildung der Beschwerdeführerin 1 von sieben Jahren (vgl. A6/11 Ziff. 1.17.04 S. 4) vermag die unsubstanzierte Schilderung nicht zu erklären, handelt es sich doch um die Beschreibung einfacher Vorgänge, die sie zur Flucht veranlasst haben sollen. Insgesamt erweckt die Beschwerdeführerin 1 nicht den Eindruck, sie habe das Geschilderte tatsächlich erlebt. Mithin erweisen sich ihre Asylgründe als zu wenig begründet. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin 1 erweisen sich damit, wie durch die Vorinstanz zutreffend festgestellt, als ungläubhaft, weshalb deren Asylrelevanz nicht zu prüfen ist.

E. 7.2

Gemäss den vorstehenden Erwägungen konnte die Beschwerdeführerin 1 für den Zeitpunkt der Ausreise keine Gründe im Sinne von Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen. Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist jedoch die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides, so dass nachfolgend das Vorliegen von objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen zu prüfen ist. Die Beschwerdeführerin verliess ihren Heimatstaat im September 2013, nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges. Dieser aktuell herrschende Konflikt, in welchem auch gegen die Zivilbevölkerung mit massivster Gewalt und unter Einsatz von Kriegswaffen vorgegangen wird, hat bis Dezember 2014 mindestens 191'000 Menschen das Leben gekostet, mehr als 3,2 Millionen Menschen sind aus Syrien geflohen, und 7,6 Millionen Menschen gelten als intern vertrieben, wobei die Zahl der Flüchtlinge monatlich im Durchschnitt um 100'000 Personen ansteigt. Sämtliche Bemühungen, eine friedliche Beilegung des Konflikts zu erreichen, sind bislang gescheitert. Darüber hinaus lässt sich die Feststellung treffen, dass die Situation in Syrien anhaltend instabil und in stetiger Veränderung begriffen ist. Dabei ist als vollkommen offen zu bezeichnen, in welcher Weise ethnische, religiöse und/oder politische Zugehörigkeiten im Rahmen einer künftigen Herrschaftsordnung eine Rolle spielen werden (vgl. dazu ausführlich das zur Publikation bestimmte Urteil D-5779/2013, vom 25. Februar 2015, E. 5.3.1, 5.3.2 und 5.4.5).

E. 7.2.1

Die Beschwerdeführerin 1 macht geltend, die Flüchtlingseigenschaft bereits aufgrund ihres Status als Asylbewerberin zu erfüllen. In diesem Zusammenhang verweist sie auf einen Bericht des Hochkommissariats für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR) vom 22. Oktober 2013 (International Considerations with regard to people fleeing the Syrian Arab

Republic, Update II) und führt aus, dass dem UNHCR zufolge eine asylsuchende Person aus Syrien weder das Kriterium einer bereits stattgefundenen gezielten Verfolgung noch jenes einer Bedrohung durch zukünftige gezielte Verfolgung erfüllen müsse, um die Flüchtlingseigenschaft zu erfüllen. Die Anforderungen des BFM zur Bejahung einer begründeten und glaubhaften Furcht vor zukünftiger asylrelevanter Verfolgung müssten demnach herabgesetzt werden. Sodann habe es die Vorinstanz unterlassen, sich in der angefochtenen Verfügung ausführlich zum Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen zu äussern. Aufgrund ihrer Probleme mit den Behörden in Syrien und ihrer öffentlichen Kritik am syrischen Regime stelle sie für die syrischen Behörden zweifelsohne eine Oppositionelle dar. Ihre exilpolitischen Tätigkeiten würden dem syrischen Geheimdienst spätestens im Zeitpunkt der Wiedereinreise bekannt, zumal die Überwachung der syrischen Opposition im Ausland zugenommen habe (vgl. dazu die Beschwerdeschrift S. 26-30 und 32). Schliesslich drohe ihr im Falle einer Rückkehr asylrelevante Verfolgung von Seiten islamistischer Gruppen. Insbesondere der IS (Islamischer Staat) gehe radikal, erbarmungslos und gezielt gegen die in seinen Augen Ungläubigen vor. Ihr mehrjähriger Aufenthalt in einem westlichen Land verschärfe ihr Profil als Feindin des Islam zusätzlich (vgl. die Beschwerdeschrift S. 30-33).

E. 7.2.2

Angesichts der Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen der Beschwerdeführerin 1 ist auch unter Berücksichtigung der aktuellen Situation nicht davon auszugehen, dass ihr bei einer Rückkehr nach Syrien eine asylrechtlich relevante Verfolgung drohen würde. Für eine Verfolgung durch islamistische Gruppen im Falle einer Rückkehr bestehen sodann keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte. Die Ausreise aus Syrien und die Stellung eines Asylgesuchs in der Schweiz alleine führen ebenfalls nicht zur Annahme, die Beschwerdeführerinnen hätten bei der Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Behandlung zu befürchten. Zwar ist aufgrund der längeren Landesabwesenheit nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin 1 bei der Wiedereinreise nach Syrien einer Befragung durch die heimatlichen Behörden unterzogen würde. Da sie jedoch nicht geltend macht, in der Vergangenheit politisch aktiv gewesen und als Aktivistin identifiziert worden zu sein, ist - soweit angesichts der Entwicklung in Syrien beurteilbar - nicht anzunehmen, dass die syrischen Behörden sie als staatsgefährdend einstufen würden und sie asylrelevante Massnahmen zu befürchten hätte. Schliesslich ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin 1 keine politischen Aktivitäten seit der Einreise in die Schweiz geltend macht. Zu welchem Anlass und in welchem Ausmass sie öffentlich Kritik geäussert haben will, bringt sie nicht vor. Ohnehin ist davon auszugehen, dass die im Ausland tätigen syrischen Geheimdienste ihr Augenmerk auf diejenigen Personen richten, welche in exponierter Weise politisch - aus der Sicht der syrischen Behörden - missliebig aufgefallen sind. Es gibt somit keine Hinweise dafür, dass die Beschwerdeführerin 1 durch den syrischen Staat als Regimegegnerin identifiziert worden wäre. Vor diesem Hintergrund war die Vorinstanz nicht gehalten, sich zum Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe zu äussern.

E. 7.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerinnen keine erlittene oder drohende asylrelevante Verfolgung glaubhaft gemacht haben. Die Vorinstanz hat daher zu Recht das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft verneint und die Asylgesuche abgelehnt.

E. 8

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.1

Die Beschwerdeführerinnen verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

E. 8.2

Aus den vorangegangenen Erwägungen ist nicht etwa zu schliessen, die Beschwerdeführerinnen seien zum heutigen Zeitpunkt in ihrem Heimatstaat nicht gefährdet. Indessen ist eine solche Gefährdung ausschliesslich unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AuG (SR 142.20) einzuordnen. Der generellen Gefährdung der Beschwerdeführerinnen aufgrund der aktuellen Situation in Syrien wurde durch die Vorinstanz mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen (vgl. die Dispositivziffern 4-7 der angefochtenen Verfügung).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und der rechtserhebliche Sachverhalt richtig sowie vollständig festgestellt worden ist (Art.106 Abs.1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den unterliegenden Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Auf deren Erhebung ist jedoch angesichts des mit Zwischenverfügung vom 24. September 2014 gutgeheissenen Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.